

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	43 (1901)
Heft:	4
Artikel:	Die interkantonale Vereinbarung betreffend einheitliche Durchführung der Vorschriften zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche [Schluss]
Autor:	Ehrhardt, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-589443

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wieder frischen Virus zu erhalten. Nach den Untersuchungen der englischen Autoren lässt sich mit den Stoffwechselprodukten der Trypanosomen keine künstliche Krankheit erzeugen.

Therapie.

Die Krankheit ist bis jetzt nicht heilbar. Alle Heilmittel liessen im Stich. Ich habe Chinin probiert, per os und subkutan, ebenso Arsenik per os, sowie andere Mittel, von denen man annehmen könnte, dass sie im Blute microbocid wirken sollten. Bei den Boeren steht namentlich Milch als Heilmittel im Gebrauch und wird mir erzählt, dass oft Pferde dadurch genesen. Der Zufall mag dabei wohl auch eine Rolle spielen.

Die Tsetsekrankheit verliert für Südafrika immer mehr und mehr an Bedeutung. Der Büffel geht zurück und mit ihm auch das andere Grosswild und es ist Thatsache, dass seit dem Wüten der Rinderpest z. B. im Zululande, die Fliege und mit ihr die Krankheit an Orten verschwunden ist, wo sie vorher noch war, weil in jenen Gegenden all die grossen Wiederkäuer der Rinderpest zum Opfer fielen.

Die interkantonale Vereinbarung

betreffend

einheitliche Durchführung der Vorschriften zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Von Prof. J. Ehrhardt, Zürich.

(Schluss.)

III. Weitere Massnahmen.

Art. 11. Die Milch aus verseuchten Gehöften darf bis nach Durchführung der ersten Hauptdesinfektion nicht ausserhalb dem Gehöfte verwendet werden.

Bezüglich der Milch von blasenseuchekranken Tieren finden sich schon in Art. 50 al. c. u. d. V. Vg. Bestimmungen, die aber im Gegensatze zu Art. 11 der interkantonalen Vereinbarung die freie Verwertung derselben unter einigen Bedingungen gestattet.

Es scheint aber, dass neben der Infektionsgefahr noch ein anderer Grund leitend war, nämlich der, dass durch das Verbot der Verwendung der Milch ausserhalb des verseuchten Gehöftes auch der dadurch bedingte Personenverkehr suspendiert wird. Wir haben bereits vorhin auf die Gefahr hingewiesen, die in diesem letzteren liegen kann, und ist es ein Gebot der Vorsicht, wenn Beschränkung des Milchverkehrs angeordnet wird, so eingreifend sie auch ist, namentlich dann, wenn der Staat nicht entschädigend eintritt.

Zu befürchten ist, dass, wenn die Milch bis nach Durchführung der ersten Hauptdesinfektion nicht ausserhalb dem Gehöfte verwendet werden kann, von Seite des Besitzers zur frühzeitigen Vornahme der letztern gedrängt wird, wodurch deren Wert illusorisch werden kann.

Art. 12. Die kleinen Haustiere (Hunde, Katzen, Geflügel), auch innerhalb der Schutzzzone, sind einzusperren, anzubinden oder abzuschiessen.

Der Wert dieser Bestimmung kann gewiss nicht hoch genug angeschlagen werden. Es ist eine Erfahrungssache, dass wenn auch diese Tiere selten genug an Blasenseuche erkranken, dieselben doch häufig die Infektion vermitteln. Der Beweis hiefür ist von Tierarzt Hecker auch wissenschaftlich erbracht. Namentlich die Katzen sind in dieser Beziehung ein gefährliches Gesindel speziell zur Brunstzeit. Wir haben schon seit Jahren die Hunde in der Infektions- und Schutzzzone einsperren oder anbinden lassen und auch das Geflügel hinter Schloss und Riegel gesteckt und hat die Massnahme allgemein Zustimmung erfahren. Wo die örtlichen Verhältnisse es thunlich und notwendig erscheinen liessen, wurde sogar verfügt, dass die Hunde einer ganzen Gemeinde eingesperrt oder an die Kette gelegt werden sollen, bezw. nur unter persönlicher Aufsicht freigelassen werden durften. Schwierig ist natürlich die Sache mit den Katzen, und bleibt da schlechterdings kein anderes Mittel übrig, als die ganze Sippschaft in dem mit Bann belegten Umkreis abzuthun, resp. abzuschiessen. Ausdrücklich

mag noch bemerkt werden, dass gemäss Art. 17 des B. G. für beseitigte Hunde und Katzen keine Entschädigungspflicht besteht.

Art. 13. Die permanente Desinfektion ist durchzuführen: der Dünger ist vor dem Hinausschaffen aus dem Stall mit einer 5—10 % Eisenvitriollösung oder einer 3—5 % Zinkvitriollösung gründlich zu durchtränken, wobei jeweilen die Klauen der Tiere mit der Lösung ebenfalls zu bespritzen sind; in gleicher Weise sind Düngerstock, Hausplatz, Strassen und Wege zu desinfizieren. Die Düngerhaufen sind mit Kalkmilch und Chlorkalk oder Erde oder Dornen zu bedecken. Auch die Wärterkleider u. s. w. sind zu desinfizieren. In der Scheune sind ein Paar Schuhe und Kleider für den Viehwärter zur Verfügung zu halten.

Diese Bestimmungen sind nicht neu, sie bilden nur eine etwelche Erweiterung der in Art. 50 al. f. der V. Vg. enthaltenen Vorschriften und sind dieselben durch die Bezeichnung „Permanentdesinfektion“ ersetzt. Meistens wurde der Wert dieser Massnahmen verkannt, und diese tagtäglich vorzunehmende Desinfektion unterblieb wohl in der Mehrzahl der Fälle, ja häufig genug wird noch da und dort der Zwecklosigkeit der Permanentdesinfektion Ausdruck gegeben. Wir glauben nun aber, dass das gerade Gegenteil der Fall ist, und dass dieser Tag für Tag vorzunehmenden Desinfektion die grösste Bedeutung zukommt; die fortwährende Entwicklung der Infektionsstoffe findet damit ihre gleichzeitige Vernichtung und wird dadurch die Gefahr der Seuchenverschleppung ungemein verringert. Gewiss mit Recht ist das Hauptgewicht auf die tägliche Desinfektion des Düngers, der Klauen der Tiere, des Düngerstocks, des Hausplatzes, der Strassen und Wege gelegt, ebenso sollen die Wärterkleider u. s. w., soweit möglich, desinfiziert werden.

Auch die Desinfektionsmittel und ihre Konzentrationen sind angegeben. Trotzdem wir deren Wirksamkeit anerkennen und annehmen, es seien speziell Eisen- und Zinkvitriol aus finanziellen Gründen bestimmt worden, so hätten doch auch die wichtigern Desinfektionsmittel der neuen Aera erwähnt und zugelässig erklärt werden sollen. Ebenso hätten wir sehr gewünscht,

dass das tägliche Bestreuen der Stallgänge und Vorplätze mit Gips obligatorisch erklärt worden wäre. Einerseits kommt dem Gips etwelche Desinfektionskraft zu und anderseits sieht jedermann, dass in Sachen etwas gethan wird.

Ausserordentlich zweckmässig ist die Verfügung, dass die Düngerhaufen bedeckt werden sollen mit Kalkmilch und Chlor-kalk oder Erde oder Dornen, auch Gips und Reisig würden den Zweck ebenfalls erfüllen. Es soll damit namentlich ver-hütet werden, dass Vögel und Ungeziefer sich auf denselben herumtreiben und den Infektionsstoff allfällig verschleppen: es hat namentlich Hecker damit die sprungweise Verbreitung der Blasenseuche zu erklären versucht.

Nichts ist in Art. 13 darüber gesagt, wer diese Perma-nentdesinfektion auszuführen hat. Wir nehmen an, und ist dies wohl auch das Richtigste, dass die Wärter des ver-seuchten Viehes dies besorgen; es ist bloss nötig, dass sie richtige Instruktion erfahren und gelegentlich kontrolliert werden.

Sehr zu begrüssen ist die Bestimmung, dass in der Scheune ein Paar Schuhe und Kleider für den Viehwärter zur Ver-fügung zu halten sind. Es ist darauf zu dringen, dass sich derselbe zur Pflege des Viehes derselben bedient, dieselben beim Verlassen des Stalles in der Scheune belässt und ge-legentlich desinfiziert.

Art. 14. Nach konstaterter Heilung hat die erste Hauptdesin-fektion des Stalles und der Tiere stattzufinden, bei welcher in erster Linie eine gründliche Beschneidung und Desinfektion der Klauen der Tiere vorzunehmen ist. Der Stallbann hat noch weitere 4 Wochen fortzudauern, worauf die Schlussdesinfektion, verbunden mit aber-maligem gründlichem Beschneiden und Desinfizieren der Klauen, durchzuführen ist.

Überdies kann über das verseuchte Vieh nach Aufhebung des Stallbannes noch ein Nachbann von 2 Monaten verhängt werden; während dieser Zeit darf der Besitzer sich dieses Viehs nur zum Zwecke sofortiger Tötung entledigen.

Dieser Artikel schreibt nach stattgefunder Durchseuchung des Viehes eine zweimalige Desinfektion des Stalles und der Tiere vor, die eine nach konstaterter Heilung, die andere 4 Wochen später.

Selbstverständlich ist es Sache des amtlichen Tierarztes, die Heilung der Seuchenkrankheit zu konstatieren, und ist es nur wünschenswert, dass für die erste Hauptdesinfektion der richtige Zeitpunkt gewählt werde. Natürlicherweise kann hiefür nicht eine bestimmte Zeit angegeben werden, sondern es hat sich dieselbe nach dem einzelnen Seuchenstall zu richten. In Ställen mit kleinen Viehbeständen wird im allgemeinen eine raschere Abheilung erfolgen und die Desinfektion früher vorgenommen werden können. Immerhin wird auch in solchen Fällen, wo ein einzelnes Stück Vieh sich vorfindet, dieselbe nie unter 14 Tagen vom Ausbruche der Krankheit an vorgenommen werden dürfen. Anderseits muss betont werden, dass es absolut zwecklos wäre, mit der Desinfektion zuzuwarten bis zur vollkommenen Restitution der verseuchten Tiere, denn häufig beobachtet man, dass durch sekundäre Affektionen, namentlich Eiterungen an den Klauen, die Seuche in die Länge gezogen wird. Hier handelt es sich aber absolut nicht mehr um die Wirkung des Blasenseuchevirus, sondern die Folgen gewöhnlicher Wundinfektion.

Was nun die erste oder Hauptdesinfektion anbetrifft, so halten wir dafür, dass sie gründlich vorgenommen werde und zwar in der Art, dass nach Verbringen der Tiere in den Baumgarten oder in die Tenne, vorerst der Stall sauber gemacht wird mittelst Gabel und Besen; dann werden Wände, Decke, Boden, Krippen etc. mit Wasser angefeuchtet, mit Schabern abgekratzt und mittelst Sodalauge oder event. dem Hydrant nachgespült. Erst wenn der ganze Stall blank geworden und zwar Decke wie Boden etc., folgt die Desinfektion gemäss Art. 8 der I. Wir sind uns gewohnt, hiezu eine 3 % Zinkvitriollösung zu benützen und verspritzen dieselben gewöhnlich mit einer Brause, wie man sie zum Bespritzen der Weinreben gebraucht. Namentlich für die Desinfektion der Decke eignet sich diese Rebenspritze vorzüglich. Da ist es nun durchaus notwendig, dass mit der Desinfektionsflüssigkeit nicht gespart wird und hat sich die Menge nach Grösse und Beschaffen-

heit des Stalles zu richten. Für mittelgrosse Ställe, samt Desinfektion von Mist und Jauche bedarf es 10—12 kg Zinkvitriol. Häufig trifft sich, dass der Stallboden defekt ist und die Desinfektion desselben nur in ungenügendem Mass vorgenommen werden kann. Wo dies der Fall ist, muss absolut darauf gehalten werden, dass gleichzeitig die notwendigen Herstellungsarbeiten vorgenommen werden. Wir haben die Überzeugung, dass gerade in dieser Hinsicht, namentlich wo es sich um gewöhnliche Aufschütt- und Bretterböden handelt, in der Regel zu oberflächlich vorgegangen wird.

Dass gleichzeitig mit der Stallreinigung auch sämtliche Stallutensilien, wie Ketten, Halftern, Stricke, Gurten, Decken, Kübel, Schwämme, Gabeln, Besen, Stühle, Striegel, Bürsten, Laternen etc. desinfiziert werden müssen, ist selbstverständlich.

Damit ist aber noch nicht alles gethan, es folgt noch die Desinfektion der Tiere, bei welcher eine gründliche Beschneidung und Desinfektion der Klauen der Tiere vorzunehmen ist. Unter allen Umständen muss dieselbe aber durchgeführt werden, bevor die Tiere wieder in den gereinigten Stall eingestellt werden.

In erster Linie handelt es sich dabei um die Beschneidung der Klauen. Diese muss, weil sie von grösster Wichtigkeit ist, äusserst sorgfältig und gewissenhaft vorgenommen werden und soll namentlich darauf gesehen werden, dass auch Wände und Zwischenklauenspalt gehörig von Kotkrusten gereinigt werden. Nun wird Tier für Tier mit Striegel und Bürste vom Kopf bis zum Schwanz, vom Rücken bis zu den Füssen tüchtig geputzt und nachher an den Unterfüssen, insbesondere an den Klauen gewaschen und desinfiziert. Zweckmässig wäre es wohl, wenn die Tiere ganz mit einer Desinfektionsflüssigkeit gewaschen werden könnten, aber Jahreszeit, Witterungsverhältnisse etc. lassen dies selten als thunlich erscheinen.

Nachdem die Krippen ausgetrocknet und der Stall frisch eingestreut worden, werden die Tiere wieder eingestellt.

Nach durchgeföhrter Entseuchung der betreffenden Tiere, Stallungen und Gerätschaften (Art. 27 des B. G.) hat nach den Kondordatsvorschriften der Stallbann noch weitere 4 Wochen fortzudauern, wogegen gemäss den gemachten Erfahrungen kaum etwas eingewendet werden kann.

Nach dieser Zeit findet die Schlussdesinfektion, verbunden mit abermaligem gründlichem Beschneiden und Desinfizieren der Klauen statt, was in analoger Weise wie bei der ersten oder Hauptdesinfektion zu geschehen hat.

Damit kann nun ordentlicherweise der Stallbann aufgehoben werden.

In al. 2 des Art. 14 heisst es, dass überdies über das verseuchte Vieh noch ein Nachbann von 2 Monaten verhängt werden könne, d. h. eine polizeiliche Überwachung fortblesse, und dass der Besitzer während dieser Zeit sich dieses Viehes nur zum Zwecke sofortiger Tötung entledigen dürfe. Wir wissen sehr wohl, dass diese fakultative Bestimmung einzelnen Falles sehr zweckmässig ist, hätten jedoch im Interesse einer gleichmässigen Anwendung dieser Massregel gewünscht, dass einige Direktiven gegeben worden wären, wann dieser Nachbann in Kraft treten soll.

Art. 15. Nach vorgängiger Desinfektion der Jauche oder des Düngers mit Phosphorsäure oder Eisenvitriol ist das Ausführen mit Pferden in gut schliessenden Wagen unter möglichster Vermeidung öffentlicher Strassen gestattet; jedoch soll die Jauche, sofern das Gehöft in der Nähe anderer mit Viehware besetzter Gehöfte sich befindet, nur auf Flächen geringen Umfanges ausgegossen und die Ausgussstelle mit Gips bestreut werden.

Selbstverständlich tritt Art. 50 f. der eidg. V. Vg. in dieser Hinsicht zuerst in sein Recht, und dürfen Jauche und Dünger, selbst nach vorgängiger Desinfektion, erst 14 Tage nach der Aufhebung der über die Tiere verhängten Sperre weggeführt werden.

Wir zweifeln nicht daran, dass seinerzeit verschiedene Beweggründe die Abfuhr von Jauche und Dünger erst 14 Tage nach Aufhebung des Stallbanns als zweckmässig haben er-

scheinen lassen; in erster Linie ist es wohl die Thatsache gewesen, dass nach dieser Frist die Gefahren der Seuchenverschleppung durch die Verwendung der verseucht gewesenen Tiere zur Arbeit eine wesentlich geringere ist, und zweitens ist die Meinung nicht unbegründet, dass durch das längere Lagern der betr. Stoffe infolge der Fäulnisprozesse der Blasen-seucheinfektionsstoff, soweit derselbe durch die Desinfektion noch nicht seine Zerstörung gefunden hat, vernichtet wird.

Abgesehen davon, dass es unter keinen Umständen angeht, eine eidg. Vorschrift durch Konkordatsbestimmungen ungültig zu machen, halten wir es im weitern für ungeeignet, dass sozusagen nach freiem Belieben, einfach nach vorgänger Desinfektion, Jauche und Dünger ausgeführt werden kann. Es giebt derartige Fälle, wo schlechterdings solche Stoffe vor Ende der Stallsperre ausgeführt werden müssen; sie sollen aber unter allen Umständen eine Ausnahme von der Regel bleiben und stetsfort nur unter ausdrücklicher Bewilligung der amtlichen Organe gestattet sein.

Wir müssen dies umso mehr verlangen, da eine gründliche und genügende Desinfektion von Jauche und Dünger in Praxis kaum möglich ist. Ich will in dieser Hinsicht nur daran erinnern, dass es keine Seltenheit ist, dass wir Jauchetrögen begegnen mit einem Inhalt von 100—200 Hektoliter, Wollten wir diesen Inhalt auch nur einigermassen z. B. mit einer 5 % Eisenvitriollösung desinfizieren, wir brauchten hiezu allein 500—1000 kg. Vitriol. Wir wollen ehrlich gestehen, dass dies mit Phosphorsäure auch nicht anders und nicht besser möglich ist, wohl aber noch teurer zu stehen kommt. (1 kg. Eisenvitriol kostet 20—25 Rp., 1 kg. technische (20 %) Phosphorsäure 30 Rp.)

Es ist ja richtig, dass bei der Permanentdesinfektion und den beiden Stalldesinfektionen der Dünger schon einigermassen entgiftet wird, aber weder diese noch die in praxi durchgeführte spezielle Düngerdesinfektion genügen, die erwähnten Stoffe vollständig zu entseuchen, sondern nach wie vor übt

die Fäulnis ihren Vernichtungskrieg gegen den Virus der Blasenseuche.

Zweckmässig halten wir die Forderung, dass, sofern das Gehöft in der Nähe anderer mit Viehware besetzter Gehöfte sich befindet, die Jauche nur auf Flächen geringen Umfanges ausgegossen und die Ausgussstelle mit Gips bestreut wird.

Art. 16. Die Durchführung der Massnahmen ist durch die Polizei oder eigene amtlich verpflichtete Personen zu überwachen.

Auch bisher wurden die wegen Blasenseuche angeordneten Massnahmen von den amtlichen Tierärzten gelegentlich kontrolliert und von den lokalen Gesundheitsbehörden, bezw. der Ortspolizei überwacht; es wird durch diesen Artikel demgemäß nichts Neues verlangt, wohl aber darauf hingewiesen, wie notwendig die Kontrolle ist und mit Recht ist zu wünschen, dass sie noch weit mehr, als dies effektiv geschah, durchgeführt werde.

Gemäss Art. 40 der V. Vg. ist für die Vornahme der Desinfektion (Haupt- und Schlussdesinfektion) die Anwesenheit eines Tierarztes notwendig.

Art. 17. Die Kantone sorgen für genaue Durchführung der Kontrolle über die Desinfektion der Eisenbahnwagen.

Wenn auch in den Art. 73 u. 74 der V. Vg. u. Instruktion die Art und Weise der Desinfektion der Eisenbahnwagen, sowie der Rampen etc. genau bezeichnet wird, so ist es doch eine Erfahrungssache, dass dies nicht immer und überall in der wünschbaren Weise geschieht. Ja, es ist Thatsache, dass es in den letzten Jahren vorgekommen ist, dass von Seite der Betriebsdirektion einer Bahngesellschaft die Bahnhofvorstände avisiert wurden, es sei der Verbrauch von Chlorkalk bei der Desinfektion der Eisenbahnwagen bestmöglichst zu beschränken. Aus finanziellen und betriebstechnischen Gründen mag dies bei dem bestehenden Mangel an Rollmaterial begründet sein, sanitätspolizeilich aber ist ein derartiges Verfahren absolut unzulässig, es sei denn, man greife zu einer andern Desinfektionsmethode.

Wir haben in dieser Hinsicht schon seit Jahren an massgebender Stelle aufmerksam gemacht, dass es im Interesse einer rationellen Eisenbahnwagendesinfektion bezw. sorgfältigen Seuchenpolizei liegen muss, dass in ähnlicher Weise, wie z. B. in Sachsen und Bayern, Central-Desinfektionsanstalten errichtet werden, wo nach Reinigung der Wagen mittelst Hydrant, derselbe mit überhitztem Wasserdampf desinfiziert wird. Damit wird es einzig und allein möglich, im Viehverkehr auf Eisenbahnen die notwendige Sicherheit gegen Seuchenverschleppung zu schaffen.

Bei dem jetzigen System, wo auf allen Ausladestationen Eisenbahnwagen desinfiziert werden, wo verschiedenes Personal ohne weitere Instruktion die Arbeit besorgt, wo oft die notwendigen Einrichtungen für eine gründliche Reinigung fehlen, die Desinfektionsmittel (Chlorkalk) manchmal verdorben sich vorfinden, oder in ungenügender und unzweckmässiger Weise angewendet werden, weil die Wagen gleich wieder für den Stückgüterverkehr Verwendung finden sollen, oder wo die Abflussverhältnisse des Reinigungsplatzes ungenügende sind, ist eine Gewähr nicht geboten.

Wir wollen hoffen, dass beim zukünftigen Bundesbahnbetrieb die Sache besser kommt. Inzwischen wird es gemäss Art. 25 der oben erwähnten Instruktion und Art. 17 des Konkordates die Aufgabe der Kantone sein, für genaue Durchführung der Kontrolle über die Desinfektion der Eisenbahnwagen, soweit überhaupt möglich, besorgt zu sein.

Art. 18. Das Plakatwesen wird in folgender Weise einheitlich geregelt:

1. das gelbe Stallbannplakat ist an alle Seuchenställe anzuschlagen;
2. alle Ställe, die der Ansteckung verdächtig sind, sollen durch ein blaues Plakat bezeichnet werden;
3. in jeder verseuchten Gemeinde ist an geeigneten Stellen (Brunnen, öffentlichen Anschlagstellen u. s. w.) durch rote Plakate Mitteilung von der Verseuchung zu machen, verbunden mit einer Warnung vor der Gefahr und den erforderlichen Vorsichtsmassregeln.

Durch diese Regelung des Plakatwesens wird es möglich, die Seuchen- und die Verdachtsställe auch für den Laien leicht sichtlich auseinander zu halten, und begegnet man nicht mehr der so oft konstatierten Opposition von Seite der Viehbesitzer wie dazumal, wo man schlechterdings gezwungen war, auch für die Verdachtsställe die gelben Plakate mit der Aufschrift „Stallbann wegen Maul- und Klauenseuche“ anzuschlagen.

Ebenso notwendig erachten wir die roten Plakate für öffentliche Anschlagstellen, wie sie auch durch Art. 37 der eidg. Verordnung verlangt werden, womit jedermann der Ausbruch der Seuche im betreffenden Orte zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig auf die Gefahr und die erforderlichen Vorsichtsmassregeln aufmerksam gemacht wird.

Art. 19. Den Kantonen bleibt überlassen, weitergehende Vorschriften aufzustellen, insbesondere bezüglich Hausbann, Benutzung gemeinsamer Brunnen, Zuchtstierhaltung, Kennzeichnung der verseuchten Tiere u. s. w.

Wir haben das Gefühl, dass die bereits besprochenen Bestimmungen im Kampfe gegen die Blasenseuche vollauf genügen, sofern sie sachgemäß und den Verhältnissen angepasst zur Ausführung gelangen.

Art. 20. Die Kantone, welche sich zur Durchführung dieser Vorschriften bereit erklären, gehen anderseits die Verpflichtung ein, gegenseitig kantonale Grenzsperre nicht mehr oder so wenig wie möglich zu verhängen.

Wenn es gelegentlich vorkam, dass ein Kanton gegen den andern Viehsperre verhängte, so war dies bei der verschiedenartigen Durchführung der eidg. Seuchenvorschriften verständlich. Immerhin durfte dies nur geschehen unter Beachtung des Art. 15 des B. G. Nunmehr die seuchenpolizeilichen Massnahmen in den Konkordatskantonen gleichmäßig gehandhabt werden, dürfte jedenfalls nur ausnahmsweise Grund für kantonale Grenzsperre vorhanden sein.

Soweit die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung.

Zum Schlusse sei aber noch auf eine Institution hingewiesen, die mit dem Konkordat geschaffen worden ist und sich

bereits als von grosser Bedeutung erwiesen hat. Es werden nämlich gemäss Art. 29 der eidg. Vollziehungs-Verordnung ebenfalls von der kantonalen Sanitätsdirektion gedruckte „Mitteilungen an den Viehbesitzer“ zu handen der amtlichen Tierärzte abgegeben. Sämtliche Besitzer von mit Bann belegten Ställen erhalten ein solches Cirkular im Doppel, wovon sie das eine behalten, und das andere unterzeichnet an den Tierarzt bzw. der Sanitätsbehörde zurückzustatten. Damit ist den betreffenden Viehbesitzern Gelegenheit gegeben, mit Weile die Vorschriften betreffend Bekämpfung der Blasenseuche zu lesen oder sich gelegentlich wieder zu orientieren, was alles zu beachten ist, und der amtliche Tierarzt hat nicht mehr nötig, jedem Besitzer eines gesperrten Stalles die Gefahren und Vorsichtsmassregeln etc. besonders zu erklären; aber auch anderseits gelingt es damit dem betr. Viehbesitzer, der sich der Nichtbeachtung viehseuchenpolizeilicher Massnahmen schuldig gemacht hat, nicht mehr sich wegen Nichtwissen von Strafe frei zu machen.

Die Vorschriften betreffend die Bekämpfung der Blasenseuche, wie sie im Bundesgesetz und der eidg. Vollziehungs-Verordnung enthalten sind, entsprechen bekanntlich der Zeit und der Wissenschaft nicht mehr, und wenn auch sie augenblicklich im Revision gezogen sind, so mag es doch noch einige Jahre dauern, bis etwas Neues geschaffen ist. Bis dahin möge das Konkordat zu Nutz und Frommen der Landwirtschaft wirken.

Der Sehnenscheidenrheumatismus des Vorderknies beim Rinde.

Von M. Strelbel, Freiburg.

Der Rheumatismus ist eine das Rind häufig heimsuchende akute oder chronische, entzündliche Affektion sui generis des willkürlichen Bewegungsapparates und der Lumbalmuskulatur. Über die ätiologischen Momente dieses eigenartigen Leidens